

Merkblatt für Urheber im wissenschaftlichen Bereich

(Fassung Februar 2022)

Im Bereich Wissenschaft werden die hierauf entfallenden Einnahmen der VG Wort an die Urheber von wissenschaftlichen, Fach- und Sachbüchern und Fachbeiträgen verteilt. **Grundlage der Ausschüttung ist die Titelmeldung durch den Urheber, der zuvor einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Wort abgeschlossen hat. Der Abschluss des Vertrags ist kostenlos; die Vertragsunterlagen sind zum Download und Ausdrucken auf der Internetseite www.vgwort.de durch eine Registrierung über das Meldeportal T.O.M. tom.vgwort.de erhältlich.**

Über das Meldeverfahren Wissenschaft gemeldete Werke nehmen auch an der Ausschüttung **Bibliothekstantieme** öffentliche Bibliotheken teil, sofern der VG WORT entsprechende Ausleihdaten aus öffentlichen Bibliotheken vorliegen.

1. Wer kann melden?

- a) Meldeberechtigt sind Urheber (Autoren, Übersetzer und Herausgeber) von Sach- und Fachtexten. Redaktionelle Tätigkeit kann nicht gemeldet werden. Sind an einem Buch oder Beitrag mehrere Autoren beteiligt, kann jeder Co-Autor die Veröffentlichung als Miturheber melden. Voraussetzung für die Abgabe einer Meldung ist der vorherige Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der VG WORT, der Abschluss des Vertrags ist kostenlos.
- b) In **Österreich** lebende Autoren, Übersetzer, Herausgeber bzw. jene Personen, die mit der LITERAR-MECHANA und LVG einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, senden ihre Meldungen bitte ausschließlich an die LITERAR-MECHANA, Mariahilfer Straße 47/1/3/5, A-1060 Wien, Tel. (00 43 1) 5 87 21 61.
Für **Schweizer Autoren** ist die Pro Litteris, Universitätsstr. 96, CH-8033 Zürich, Tel. (0041 43) 3 00 66 15, zuständig.
Beide Gesellschaften reichen die Meldungen gesammelt an die VG WORT weiter und führen auch die Verteilung durch.

2. Was kann gemeldet werden?

- Nur Druckwerke. **Für Internetpublikationen gibt es ein eigenes Melde- und Ausschüttungsverfahren; näheres dazu unter www.vgwort.de/auszahlungen/texte-im-internet-metis.html**
- Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher. **Belletristische Werke und Kinder- und Jugendliteratur werden hingegen in der Ausschüttung Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken berücksichtigt; für solche Werke können Sie Titelanzeigen über das Meldeportal T.O.M. tom.vgwort.de eingeben und verwalten.**
- Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften sowie Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken, einschließlich hierin enthaltener Abbildungen (Fotos, Grafiken etc.), soweit diese vom Textautor selbst hergestellt sind (Standardgrafiken, Tabellen und Screenshots können nicht gemeldet werden).
In allen anderen Fällen ist für Abbildungen die VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn, Tel. (0228) 9153 40, zuständig.
- Kartografische Werke, urheberrechtlich geschützte Lernkarten (ab 101 Karten)

a) Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher

Bücher werden nach Druckseiten vergütet; Die Höhe richtet sich gestaffelt nach dem Umfang eines Buches.

Neuauflagen und Lizenz Ausgaben sind nur dann meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind (mindestens 10 % neuer Text).

Ein Herausgeber kann nur melden, wenn er ein Sammelwerk mit mindestens sechs Textbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Urhebern zusammengestellt oder eine wissenschaftlich kommentierte Ausgabe herausgegeben hat. Herausgeber von Zeitschriften und Reihen können nicht berücksichtigt werden.

Die Meldung von Neuaufgaben bzw. des Grundwerks bei Loseblattwerken ist für Herausgeber nach frühestens fünf Jahren möglich. Bei der Neuaufgabe eines Sammelwerks ist weitere Voraussetzung, dass darin mindestens sechs neue Textbeiträge von mindestens sechs verschiedenen Urhebern enthalten sind. Bei der Herausgabe von Loseblattwerken muss in diesem Zeitraum wenigstens eine Ergänzungslieferung mit mindestens sechs neuen Textbeiträgen von mindestens sechs verschiedenen Autoren erschienen sein.

In allen Fällen ist erforderlich, dass der Herausgeber eine urheberrechtlich geschützte Leistung erbringt. Weitere Informationen finden sich auf dem „Merkblatt für Herausgeber wissenschaftlicher Werke“.

b) Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften sowie Lieferungen

Beiträge werden nach „Normseiten“ à 1500 Zeichen vergütet.

Meldefähig sind nur Originalbeiträge (auch im Ausland erschienene), **die einen Mindestumfang von zwei „Normseiten“ (3000 Zeichen im Druck) erreichen.** Der Text muss bei Beiträgen ein zusammenhängender sein, er kann nicht aus verschiedenen Kurztexen zusammengestellt werden. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechend urheberrechtlich geschützter Abbildungen und Fotos, die vom Verfasser des Beitrags für diesen geschaffen wurden, werden bei der Ausschüttung ebenfalls berücksichtigt, indem der Platz der Darstellung als Text angesetzt wird, jedoch höchstens bis zu dem Umfang, den der dazugehörige Text einnimmt.

Lieferungen zu Loseblatt-Werken sind am Jahresende zu melden; anzugeben sind hier jeweils die Nummern aller im abgelaufenen Jahr erschienenen Lieferungen, deren Gesamtumfang in Druckseiten sowie die Gesamtzahl aller an diesen Lieferungen beteiligten Autoren.

Es können nur Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften und sog. Special-Interest-Zeitschriften gemeldet werden. Beiträge in Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Publikumszeitschriften werden nicht in der Abt. Wissenschaft, sondern in der Abt. Presse berücksichtigt. Fragen Sie in Zweifelsfällen nach oder senden Sie uns ein Ansichtsexemplar der Zeitschrift.

Jedes Buch und jeder Beitrag kann nur einmal gemeldet werden und wird auch nur einmal vergütet. Alle Publikationen können erst nach ihrem Erscheinen gemeldet werden. Voraussetzung für eine Vergütung ist, dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken einstecken. Magister-, Diplom-, Master-, Bachelor- oder Seminararbeiten können daher in der Regel nicht berücksichtigt werden.

3. Wie muss gemeldet werden?

Die Titelmeldung ist auf den dafür vorgesehenen Meldeformularen (mit Angabe der Privatanschrift, pro Titel ein Formular) oder online vorzunehmen. Formularbestellung und Näheres zum Online-Meldeprogramm unter www.vgwort.de. Bitte keine Schriftenverzeichnisse schicken! Die Meldeformulare können kostenlos bei der VG WORT, Abt. Wissenschaft, angefordert werden. Wenn der Rechtsnachfolger des Autors die Titelmeldung einreicht, sind die Namen des Autors und des Rechtsnachfolgers auf dem Meldeformular einzutragen. Umsatzsteuerpflichtige Autoren erhalten die Umsatzsteuer überwiesen, wenn sie uns schriftlich ihre Umsatzsteuernummer und das für sie zuständige Finanzamt mitteilen sowie eine Erklärung abgeben, dass sie die ausbezahlte Umsatzsteuer an ihr Finanzamt abführen.

Bitte füllen Sie die Meldungen wenn möglich mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben aus und tragen Sie Ihre Kartei-Nr. ein, soweit diese bekannt ist. Eingangsbestätigungen können wegen der Vielzahl der Meldungen nicht verschickt werden.

4. Hinweis zur Verlagsbeteiligung

Nach der seit dem 7. Juni 2021 geltenden Rechtslage werden Verlage an den Einnahmen der VG WORT aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt, wenn der Urheber dem Verlag Nutzungsrechte an seinem Werk eingeräumt hat. Sollte keine Rechteinräumung an den Verlag vorgenommen worden sein oder wurden die Rechte vom Urheber später zurückgerufen, kann der Urheber gegenüber der VG WORT eine entsprechende Erklärung abgeben, die ab Ende März 2022 in TOM zur Verfügung gestellt werden wird.

5. Wann muss gemeldet werden?

Die jährliche Meldefrist für die Hauptausschüttung der VG WORT ist der **31. Januar (MELDUNGSEINGANG bei der VG WORT)**. Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen. Gemeldet werden können alle berücksichtigungsfähigen Werke (vgl. Ziffer 2), die im Jahr der Meldung oder in den beiden vorangegangenen Jahren erschienen sind. Dies gilt auch für im Ausland erscheinende Originalausgaben.

Die Hauptausschüttung erfolgt Ende Juni/Anfang Juli eines jeden Jahres. Weitere Auskünfte über die Tätigkeitsbereiche der VG WORT und zu Meldungen in anderen Ausschüttungssparten finden Sie auf unserer Homepage www.vgwort.de.